

Mitteilung des Senats vom 18. August 2020

Teilhabe an Bildung von behinderten Kindern und Jugendlichen während der Coronapandemie

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 20/266 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Das gemeinsame Lernen von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in einem inklusiven Schulsystem bleibt auch unter Pandemiebedingungen und unter der Maßgabe von Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz fachpolitisches Ziel und gesetzlicher Auftrag der bremischen Bildungspolitik sowie der ergänzenden Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 75 SGB IX (Sozialgesetzbuch) in Verbindung mit § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII. Die Rückkehr zu einer durchgängigen inklusiven Regelbeschulung kann sich – je nach den Ausgangs- und Rahmenbedingungen der einzelnen Schulen, Schulstufen, Trägern und Umständen des Einzelfalls jedoch auch weiterhin unterschiedlich gestalten. Im Vordergrund der Maßnahmen der Ressorts steht dabei neben dem weiterhin erforderlichen Infektionsschutz aller am System Beteiligten die Umsetzung des inklusiven Bildungs- und Teilhabeauftrags für alle Schülerinnen und Schüler. Dieses vorausgeschickt beantwortet der Senat die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Wie wurde die Teilhabe behinderter Kinder und Jugendlicher am Unterricht während der Coronakrise gewährleistet? Welche Maßnahmen hat der Senat unternommen, um die im Schulgesetz verankerte Inklusion auch unter den schwierigen Bedingungen der Pandemie umzusetzen? Wurden Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen oder der Landesbehindertenbeauftragte an den Entscheidungen beteiligt?

In der Mitteilung „Hinweise zur weiteren Organisation des Schulbetriebs“ an die Schulleitungen vom 5. Mai 2020 wurde deutlich gemacht, dass grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler Schulpflicht und somit auch ein Anrecht auf Beschulung besteht. Auch die Beschulung an den Förderzentren verlief stets analog zu der an den anderen Schulen. Hier hat Bremen anders als andere Bundesländer, in denen die Förderschulen für geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung über einen langen Zeitraum geschlossen blieben, eine Vorreiterrolle eingenommen. Mit der Schaffung der Möglichkeit, ab dem 4. Mai 2020 Kinder mit besonderen Bedarfen in die Betreuung zurückzuholen, wurden zudem an vielen Schulen gezielt die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vorab in die Notbetreuung eingeladen. Dies betrifft sowohl Schülerinnen und Schüler mit körperlichen, geistigen und mehrfachen Behinderungen beziehungsweise Teilhabebedarfen nach SGB IX als auch Schülerinnen und Schüler mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen und Unterstützungsbedarfen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII. Aufgrund des hohen Handlungsdrucks in der Krisensituation sowie personellen

Übergangskonstellationen bei der zuständigen Stelle im Ressorts einerseits aber auch beim Landesbehindertenbeauftragten wurden Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen beziehungsweise der Landesbehindertenbeauftragte nicht ausdrücklich an den Entscheidungen beteiligt. Mittlerweile wurde der Austausch wieder aufgenommen. Es besteht auch in Zukunft ein hohes Interesse an der Einbindung des Landesbehindertenbeauftragten.

2. Welche Gründe waren handlungsleitend dafür, dass Assistenzleistungen nicht außerhalb der Schule erbracht werden durften?

Die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX sowie dem SGB VIII setzt gesetzlich grundsätzlich eine Beschulungsmaßnahme voraus. Dabei schließen Leistungen zur Teilhabe an Bildung die Leistungserbringung im Rahmen schulischer Ganztagesangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag stehen und unter Aufsicht und Verantwortung der Schulen stehen, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Nach § 112 SGB IX sind für Schülerinnen und Schüler aus beiden Rechtskreisen auch weitere heilpädagogische oder sonstige Leistungen möglich, wenn sie erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch (wieder) zu ermöglichen oder zu erleichtern. Entsprechendes gilt für Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Rahmen des § 35a SGB VIII. In allen Konstellationen ist davon auszugehen, dass die schulischen Kernleistungen in der Schule oder in anderer schulischer Form erbracht werden.

Handlungsleitend war daneben vor allem die Sorge, dass es in der Betreuung im häuslichen Umfeld zu Situationen kommen könnte, die Haftungsfragen und Überforderungsmomente für die Assistenzkraft nach sich ziehen könnten (Ansteckung des Kindes im häuslichen Umfeld, mögliche Beschädigungen, Vorwürfe von Übergriffen). Schließlich war auch die soziale Komponente von Schulen handlungsleitend mit dem Ziel, Teilhabe an Bildung dort zu gewährleisten, wo sich Schülerinnen und Schüler treffen: in der Schule.

Anstelle einer Teilhabeunterstützung im häuslichen Bereich wurde seitens der Senatorin für Kinder und Bildung mit Schreiben vom 5. Mai 2020 mitgeteilt, dass den Schulbegleitkräften ermöglicht werden sollte, ein eigenes Angebot für dieses Schülerinnen- und Schülerklientel zu machen, das möglichst in der Schule stattfinden sollte. Zur Sicherstellung der Bezugs- und Förderkontinuität wurden darüber hinaus telefonische Begleitkontakte und – außerhalb der engeren leistungsrechtlichen Vereinbarungen unter Einhaltung hygienischer Vorgaben und des notwendigen Sicherheitsabstandes – zur Stabilisierung hilfsweise gemeinsame Spaziergänge und Treffen im Umfeld der häuslichen Wohnung an der frischen Luft ermöglicht. Manche Träger nutzten auch weitere „neutrale“ Räume, wie eigene Freizeitheime. Die Schulbegleitkräfte wurden dazu ermutigt, in jedem Fall Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern zu halten.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung beziehungsweise alternative Unterstützungsangebote durch Schulbegleitkräfte wurden nach den mit den Trägern getroffenen Ergänzungsvereinbarungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport auch für Schülerinnen und Schüler analog hierzu teilweise ebenfalls außerhalb der Schulen erbracht (vergleiche hierzu die Vorlage 20/1459 der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration). Welche Leistungen in der aktuellen Situation erbracht und prospektiv umgesetzt werden konnten, war abhängig vom jeweiligen Stundenplan zum Präsenzunterricht, der Möglichkeit der Inanspruchnahme von schulischen Notbetreuungsmaßnahmen und anderen schulischen Angeboten für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf.

3. Welche Vorkehrungen sind getroffen worden, um im Einzelfall die Teilhabe an Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bedarfsgerecht sicherzustellen, sei es in der Schule oder im Homeschooling?

In den Schulen wurde mit hohem Engagement nach Lösungen für die Teilhabe von behinderten Kindern auch im Distanzlernen gesucht. Diese konnten beispielsweise sein:

- Digitaler Unterricht mit angepassten Materialien beispielsweise über die Lernplattform „itslearning“,
- direkte Übergabe von Materialien an der Haustür beziehungsweise dem Vereinbaren von Treffen zum Abholen von Material,
- regelmäßige telefonische oder Chatkontakte über „itslearning“; Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter waren gehalten, den regelmäßigen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern zu halten.

In der Mitteilung 135/2020 der Senatorin für Kinder und Bildung an die Schulen vom 20. Mai 2020 wurde bewusst darauf verwiesen:

„Bitte achten Sie darauf, dass die Errungenschaften Ihrer Schule in der Inklusion in dieser Krisenzeit nicht verloren gehen. Achten Sie daher darauf, die Gruppen vielfältig zusammenzustellen. Vermeiden Sie Kleingruppen, die sich nur aus Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf zusammensetzen, die von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen betreut und unterrichtet werden.“

Viele Schulen setzten das vorbildlich um und waren sehr bemüht, die Schülerinnen und Schüler (ob mit oder ohne Förderbedarf) so schnell wie möglich in die Schulen zurückzuholen und gegebenenfalls individuelle Beschulungs- und Betreuungskonzepte zu entwickeln.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im April und Mai noch wenig Wissen über die Virusausbreitung vorlag. Unter Infektionsschutzaspekten galt es unbedingt, die Situation zu vermeiden, in der ein vulnerables Kind oder ein Kind, das die Abstands- und Hygieneregeln nicht einhalten konnte, sich entweder selber oder andere Kinder in der Schule ansteckte.

Da es während in dieser Phase die Auflage war, dass möglichst kein Lehrkräftewechsel in der Gruppeneinteilung vorgenommen werden sollte, haben einige Schulen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auch im Kleingruppenunterricht getrennt unterrichtet, um die sonderpädagogische Förderung zu sichern.

Für das kommende Schuljahr wurde bereits mit einem neuen Rahmenkonzept nachgesteuert. Hierzu sind fortlaufend auch gegebenenfalls differenzierte Absprachen mit den jeweiligen Leistungserbringern der Teilhabeleistungen zu treffen.

Einige Schülerinnen und Schüler gehören selbst zur Risikogruppe. Um auch für diese Schülerinnen und Schüler eine Beschulung ohne Ansteckungsrisiko sicherzustellen, wurden Einzellösungen mit Schulbegleitungen gesucht.

4. Welche Vorkehrungen müssen für die Zukunft getroffen werden, um Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX auch im Falle eines Betretungsverbots der Schule an einem anderen Leistungsort durchführen zu können? Wie sind die Leistungsvereinbarungen anzupassen, und in welcher Weise müssen vertragliche Beziehungen zwischen Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer, Assistenzdiensten und Assistenzgeberinnen und Assistenzgeber gestaltet werden?

Siehe Antworten zu den Fragen 2 und 3.

Zur Sicherstellung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Inklusion kommt dem Erhalt einer leistungsfähigen Infrastruktur zur ergänzenden

Erbringung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung in beiden Leistungsgesetzen unabwiesbare Relevanz zu. Eine zeitlich uneingeschränkte Dauerfinanzierung der Trägerinfrastruktur für Leistungen zur Teilhabe an Bildung ohne Beschulung der Zielgruppen wäre aus Sicht des Senats leistungsrechtlich im Kontext des § 75 SGB IX andererseits nicht möglich und würde strukturelle Anpassungen der Leistungen erfordern. In dem derzeit nicht zu erwartenden Fall einer langfristig nicht darstellbaren Beschulung und Leistungserbringung wäre für die Zielgruppen der Eingliederungshilfe nach SGB IX im Einzelfall der Bedarf anderer Leistungen des Bundesteilhabegesetzes, wie zum Beispiel der sozialen Teilhabe oder der Hilfen zur Erziehung, zu prüfen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Erarbeitung von ergänzenden Vereinbarungen mit den Leistungsträgern unter pandemiebedingten Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz sogenannte Steuerkreise eingerichtet, über die nähere leistungsspezifische Regelungen für eine zeitweise Leistungserbringung unter Bedingungen der Kontaktreduzierung (Shutdown) erarbeitet werden sollen. Für den Leistungsbereich der Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX ist dabei die Senatorin für Kinder und Bildung eingebunden. Bei diesen Regelungen handelt es sich nicht um eigenständige Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, sondern um Ergänzungsvereinbarungen im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarung mit dem Ziel einer schrittweisen Annäherung an beziehungsweise Wiederherstellung des regulären Schulbetriebes und der Regelleistungserbringung nach dem SGB IX sowie des SGB VIII.

5. Wie wird mittlerweile, jeweils aufgeschlüsselt nach Schulart, seit Beginn der Schulöffnungen und der aktuell wieder stattfindenden Beschulung im Klassenverbund die Teilhabe von denjenigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sichergestellt, die noch immer nicht an die Schule zurückkehren können?

Wie bereits oben beschrieben, werden Möglichkeiten wie digitaler Unterricht mit angepassten Materialien beispielsweise über die Lernplattform „itslearning“, direkte Übergabe von Materialien an der Haustür beziehungsweise das Vereinbaren von Treffen zum Abholen von Material, das postalische Zusenden von Material, regelmäßige telefonische oder Chatkontakte über „itslearning“ mit den Familien vereinbart und umgesetzt. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler aller Schularten.

6. Wie gedenkt der Senat bei einer möglichen zweiten Infektionswelle die Teilhabe von behinderten Kindern und Jugendlichen am Unterricht zu gewährleisten, und welche Maßnahmen sind hierfür bereits kurzfristig eingeleitet worden? Wie wird eine Teilhabe über „itslearning“ und weitere in den Einsatz genommene Systeme, zum Beispiel für Videokonferenzen, barrierefrei sichergestellt?

Siehe Vorbemerkungen.

Durch die Entscheidung des Senats vom 7. Juli 2020, Schülerinnen und Schüler mit iPads auszustatten, kann die digitale Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler gesichert werden. Für iPads gibt es viele Apps (beispielsweise MeTa Talk.de, Anton), die auch für Schülerinnen und Schüler mit hohen Förderbedarfen motivierend sind.

Es werden zusätzliche Mittel für schulstufenspezifische Fortbildung zur Verfügung gestellt. Zentral für das Lernen auf Distanz ist, dass die Lehrkräfte professionalisiert werden.

Bei der Auswahl einer Lernplattform für Bremen vor sechs Jahren war „itslearning“ eine der in Bezug auf Barrierefreiheit am weitesten fortgeschrittenen Lernplattformen. Aufgrund der Pandemie, die einen Schub im Bereich des digitalen Lehrens und Lernens mit sich brachte, werden Nach-

besserungs- und Schulungsbedarfe im Hinblick auf bestimmte Förderbedarfe deutlich. Für eine Übergangszeit und unter dem Handlungsdruck der Krise haben sich beispielsweise die Förderzentren für die Erprobung einer barrierefreien Lernplattform entschieden. Erkenntnisse aus dieser Erprobung sollen in die Verbesserung von „itslearning“ einmünden. Hierzu befindet sich das Zentrum für Medien mit den Schulleitungen der Förderzentren im engen Austausch.

Eine neu gebildete Arbeitsgruppe, die sich aus erfahrenen Lehrkräften, Expertinnen und Experten der Universität und des Zentrums für Medien des LIS zusammensetzt, arbeitet gezielt daran, „itslearning“ mit den entsprechenden Tools barrierefrei zugänglich zu machen und die Lehrkräfte entsprechend zu schulen.

Übertragbare Konzepte sowie hinreichende Praxiserfahrungen zur Unterstützung förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler durch Hilfen zur Teilhabe bei reinem Distanzunterricht liegen noch nicht vor. Die Realisierbarkeit ist zudem insbesondere von der Frage der häuslichen Umsetzung von Infektionsschutzauflagen auch für die einzelnen Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter abhängig. Bisher gibt es nur vereinzelte Hinweise von Fachverbänden, ob und in welcher Form ein längerfristiger Distanzunterricht möglich ist und die auf Inklusion und Teilhabe gerichteten Teilhabeziele in der Einzelsituation der häuslichen Umgebung überhaupt erreicht werden können. Wie unter Frage 2 ausgeführt, umfassen Leistungen zur Teilhabe nach den Kommentierungen zum SGB VIII gegebenenfalls aber auch die Maßnahmen zur Vorbereitung und (Wieder-) Heranführung an den regulären Schulbetrieb und das Erlernen sowie Einüben sozialkompetenten Verhaltens, das in einer Vereinzelungssituation allerdings nur eingeschränkt vermittelbar ist.

7. Wie wird in Zeiten der Pandemie zur Gewährung von Assistenzleistungen, für die sowohl das Bildungs- als auch das Sozialressort zuständig sind, ein effektiver Austausch – unter Einbeziehung der Interessensvertretungen sowie der Leistungserbringer – gewährleistet?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Es ist Aufgabe der genannten Steuerungskreise, in Abstimmung mit den Leistungserbringern zu näheren Vereinbarungen und Standards über die Formen, praktikable Methoden und mögliche Orte sowie hieran situativ angepasste Schutzbestimmungen zur Erbringung zumindest von Teilleistungen zur Teilhabe an Bildung zu kommen und hilfsweise einsetzbare Leistungsformen zu erarbeiten. Dies ist nur im Rahmen eines direkten Austausches mit Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern effektiv möglich.

Der Senat geht davon aus, dass die Klärungsbedarfe der Interessenvertretungen über die Leistungsträger mit eingebracht werden.